



Kommission für Bildung und Kultur

Petition

«Verstärkung des Frauenanteils in Politik und Wirtschaft» des 3. Bündner Mädchenparlaments

1. Anlässlich des 3. Bündner Mädchenparlaments vom 9. November 2017 in Chur wurde die vorliegende Petition zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die Präsidentenkonferenz wies die Petition der Kommission für Bildung und Kultur (KBK) zur Vorberatung zuhanden des Grossen Rates zu.

Die Petitionärinnen stellen folgenden Antrag: *„Wir fordern Massnahmen zur Erhöhung der Vereinbarkeit zwischen Arbeit und Familie (z.B. Arbeit von Zuhause aus, Dauer Mutterschafts- und Familienurlaub).*

Wir verlangen, dass Lohngleichheit für gleichwertige Arbeit in allen Branchen durchgesetzt wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen schon ab dem Schulalter zur Förderung des Einstiegs von Frauen in Politik und Wirtschaft, zum Beispiel mit Aufklärungskampagnen und Projektwochen. Politik und Wirtschaft sollen mehr in den Schulstoff einfliessen.“

Dieser Petition stimmte das 3. Mädchenparlament mit 84 zu 4 Stimmen bei 9 Enthaltungen zu.

2. Ihren Antrag begründen die Petitionärinnen wie folgt: *„Auf Gesetzesebene und in der Theorie sind die Grundlagen für die Gleichstellung von Frau und Mann weitgehend festgelegt und breit akzeptiert. In der Praxis jedoch bestehen noch viele*

Probleme. Insbesondere bleibt der Frauenanteil in Wirtschaft und Politik nach wie vor ungenügend, vor allem auf Ebenen mit Verantwortung.“

3. Art. 33 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden, ohne daraus Nachteile befürchten zu müssen. Die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für Petitionen richten sich im Übrigen nach Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100).
4. Petitionen gemäss Art. 33 der Bundesverfassung sind schriftlich einzureichen. Ist die Eingabe an den Grossen Rat nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst dieser einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 GPR).
5. Die Eingabe wurde schriftlich und mit dem Namen der Antragstellerin versehen eingereicht. Sie ist sowohl nach Form als nach Inhalt in Ordnung, weshalb der Grosse Rat darüber zu befinden hat, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge leisten will oder ob er hiervon nur Kenntnis nehmen will.
6. Die Kommission für Bildung und Kultur hat die Petition anlässlich ihrer Sitzung vom 22. März 2018 vorberaten. Die Petition enthält drei Forderungen: Massnahmen zur Erhöhung der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, Durchsetzung der Lohngleichheit und Förderung des Einstiegs von Frauen in die Politik und Wirtschaft bereits ab dem Schulalter. Die Verstärkung des Frauenanteils in Politik und Wirtschaft ist ein viel diskutiertes Thema und die Gründe für schwache Frauenanteile sind vielschichtig.
 - a) *Massnahmen zur Erhöhung der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie:* Vorab ist festzuhalten, dass der Kanton Graubünden nur soweit tätig werden kann, als er selbst als Arbeitgeber auftritt. Das für die Privatwirtschaft geltende Arbeitsrecht fällt in den Kompetenzbereich des Bundes und ist entsprechend auf Bundesebene geregelt. Was den Kanton Graubünden anbelangt, ist festzustellen, dass von 3730 Mitarbeitenden, deren 1485 oder ca. 40 Prozent in einem Teilzeitpensum beschäftigt sind (Stand 1.1.2018). Zudem steht die familienergänzende Kinderbetreuung parteiübergreifend auf der politischen Agenda (z.B. Anfrage

Degiacomi betreffend Finanzierung der Kinderbetreuung [Tagesstrukturen], GRP 3|2015/2016, S. 447, 539; Anfrage Baselgia-Brunner betreffend Finanzhilfe für bedürfnisgerechte Kinderbetreuung, GRP 2|2017/2018, S. 189, 351). Der Grosse Rat hat dieses Thema zudem in die politische Planung für die letzte und die laufende Legislatur aufgenommen (siehe Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie des Grossen Rates, Erlass übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze für die Planungsperiode 2013-2016 des Regierungsprogramms und Finanzplan vom 4. Juni 2011, Leitsatz 10, S. 32, und Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie des Grossen Rates, Erlass übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze für die Planungsperiode 2017-2020 des Regierungsprogramms und Finanzplan vom 27. Mai 2015, Leitsatz 6, S. 31 f.). Anschliessend hat die Regierung dieses Anliegen in das Regierungsprogramm aufgenommen (siehe Bericht der Regierung über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2017-2020 vom 27. Oktober 2015, ES 11|23, S. 848). Damit wird dieses Thema jährlich im Rahmen des Jahresprogramms und der Erfolgskontrolle des Jahresprogramms im Grossen Rat zur Diskussion gestellt. Schliesslich soll an dieser Stelle noch auf die Broschüre „Familienfreundliches Graubünden – Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben in der Praxis kleinerer und mittlerer Unternehmen“ der Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann sowie deren Pendant auf Bundesebene, das „KMU-Handbuch – Beruf und Familie 2016“, hingewiesen sein.

- b) *Lohnleichheit für gleichwertige Arbeit in allen Branchen*: Zweifelsohne ist dies eine berechtigte Forderung, ja sollte eine Selbstverständlichkeit sein. So will es auch die schweizerische Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 3 (BV; SR 101). Die Kommission für Bildung und Kultur steht voll und ganz hinter diesem Anliegen. Im rechtsstaatlichen Verständnis ist es jedoch nicht Sache des Kantons, ausserhalb der öffentlichen Verwaltung Löhne zu vergleichen und allenfalls einzugreifen. Dazu ist er nicht legitimiert. Vielmehr liegt es an der einzelnen Bürgerin respektive dem einzelnen Bürger, seinen Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung durchzusetzen, wo diese verletzt wird. Art. 8 Abs. 3 BV spricht denn auch explizit davon, dass das Gesetz für rechtliche und tatsächliche Gleichstellung sorgt. Und diese gesetzlichen Grundlagen sind heute vorhanden, deren Durchsetzung eben dann dem einzelnen Individuum obliegt. Schliesslich geht es ja

nicht darum, dass jemand gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Lohn-
gleichheit hat, sondern gegenüber seinem (privaten) Arbeitgeber. Dies gilt es
sich vor Augen zu halten. Immerhin darf an dieser Stelle gesagt werden, dass
der Kommission keinerlei Hinweise vorliegen, wonach sich der Kanton Graub-
ünden als Arbeitgeber nicht an das Prinzip der Lohngleichheit zwischen Frau
und Mann halten würde. Zudem hat der Kanton Graubünden am 6. September
2016 die Charta für Lohngleichheit im öffentlichen Sektor unterzeichnet.

- c) *Förderung des Einstiegs von Frauen in die Politik und Wirtschaft bereits ab dem
Schulalter:* Hierzu wurde im Kanton Graubünden vor über 20 Jahren die Stabs-
stelle für Chancengleichheit geschaffen, welche sich für die Gleichstellung von
Frau und Mann in allen Lebensbereichen und für die Beseitigung jeglicher Form
direkter und indirekter Diskriminierung einsetzt. Sie geht auf einen Beschluss
des Grossen Rates vom Mai 1996 zurück (vgl. Botschaften Heft Nr. 4/1996-
1997, S. 213; GRP 1|1996/1997, S. 37, 48, 244). So ist beispielsweise auf der
Homepage (www.stagl.gr.ch) nachzulesen, dass die Stabsstelle für Chancen-
gleichheit Lehrpersonen, Berufsbildungsfachleute, Eltern und junge Menschen
in Fragen zu Schule/Berufswahl und Geschlecht unterstützt und Chancen auf-
zeigt.

Was das direkte Einbringen der vorliegenden Thematik in den Schulunterricht
anbelangt, ist festzuhalten, dass die Regierung für den Lehrplan zuständig ist
(vgl. Art. 29 des Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden [Schul-
gesetz; BR 421.000]). Soweit es sich um punktuelle Inputs handelt, sind die
Schulträgerschaften oder gar die einzelnen Lehrpersonen verantwortlich. So-
weit ausschliesslich Mädchen von dieser speziellen Förderung profitieren soll-
ten, dürfte ein solches Unterfangen jedoch schwerlich mit dem Gleichbehand-
lungsgebot vereinbar sein.

7. Schlussfolgerung: Die Kommission für Bildung und Kultur sieht die Problematik
der Anliegen des Mädchenparlaments. Aus den vorangegangenen Erwägungen
schliesst die Kommissionsmehrheit jedoch, dass die Politik in diesem Zusammen-
hang ihren Beitrag leistet und geleistet hat. Insbesondere wird die Thematik der
Lohngleichheit auf einer breiten, politischen Ebene weiterverfolgt. Gefordert sind
nun aber auch andere Akteure (wie z.B. die Sozialpartner). Entsprechend soll der
Grosse Rat von der Petition Kenntnis nehmen. Eine Kommissionsminderheit
möchte die Petition zudem an die Regierung weiterleiten.

Aufgrund obiger Erwägungen stellt die Kommission für Bildung und Kultur mit 8 zu 2 Stimmen dem Grossen Rat den folgenden

Antrag:

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Chur, 22. März 2018

Namens der Kommission für Bildung und Kultur

Die Präsidentin:



Cornelia Märchy-Caduff

Der Sekretär:



Patrick Barandun



Petition des Dritten Bündner Mädchenparlaments zuhanden des Bündner Grossen Rates

Titel: Verstärkung des Frauenanteils in Politik und Wirtschaft

Antrag: Wir fordern Massnahmen zur Erhöhung der Vereinbarkeit zwischen Arbeit und Familie (z.B. Arbeit von Zuhause aus, Dauer Mutterschafts- und Familienurlaub)

Wir verlangen, dass Lohngleichheit für gleichwertige Arbeit in allen Branchen durchgesetzt wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen schon ab dem Schulalter zur Förderung des Einstiegs von Frauen in Politik und Wirtschaft, zum Beispiel mit Aufklärungskampagnen und Projektwochen. Politik und Wirtschaft sollen mehr in den Schulstoff einfliessen.

Begründung:

Auf Gesetzesebene und in der Theorie sind die Grundlagen für die Gleichstellung von Frau und Mann weitgehend festgelegt und breit akzeptiert. In der Praxis jedoch bestehen noch viele Probleme. Insbesondere bleibt der Frauenanteil in Wirtschaft und Politik nach wie vor ungenügend, vor allem auf Ebenen mit Verantwortung.